Motion Marc Gobet **Nr. 100.05**
betreffend die Änderung des Gesetzes über das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt

---

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 16. März 2005 eingereichten und begründeten Motion (*TGR* S. 329) beantragt Grossrat Marc Gobet eine Änderung des Gesetzes über das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASSG) zum Zwecke der Neuregulierung der finanziellen Beziehungen mit dem Staat.

Nach acht Jahren autonomer Führung des ASS stellt Grossrat Gobet fest, dass dieses Amt gut geführt wird und die jährlichen Betriebsergebnisse sehr gut sind. Er beantragt dem Staatsrat die Neuüberprüfung des Mandats des Amtes, dessen finanzieller Beziehungen mit dem Staat, der Höhe der Gebühren, der Verteilung der Ertrags- oder Aufwandüberschüsse und schliesslich des Tarifs für das Inkasso der Fahrzeug- und Schiffssteuern. Er möchte, dass diese Studie einerseits das dem ASS vom Staat erteilte Monopol und andererseits die Tatsache mitberücksichtigt, dass, auch wenn die Tarife des ASS niedrig sind, immer noch genügend Spielraum vorhanden ist, um diese zu Gunsten der Kundschaft des Unternehmens zu senken.

Grossrat Gobet verlangt eine auf die Ergebnisse dieser Neuüberprüfung bezogene Änderung des Gesetzes über das ASS.

Antwort des Staatsrats

1. Die den Behörden erteilten Befugnisse im Überblick

Die allgemeinen Grundsätze für die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASS) sind im Gesetz vom 7. Mai 1996 über das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASSG) geregelt. Diese Grundsätze lauten wie folgt :

- staatliche Garantie (vgl. Art. 24 Abs. 1 ASSG) ;
- Verrechnung zum Selbstkostenpreis der Dienstleistungen, die das ASS dem Staat erbringt und umgekehrt (vgl. Art. 24 Abs. 3 ASSG) ;
- jährlicher Beitrag an den Staat im Gegenzug für die Zuteilung der Aufgaben im Bereich der Gesetzgebung über den Strassenverkehr und die Schifffahrt (vgl. Art. 24 Abs. 2 ASSG) ;
- 50 % - Anteil des Staates am Ertragsüberschuss für Leistungen ausserhalb des öffentlich-rechtlichen Auftrages (vgl. Art. 26 Abs. 2 ASSG).

Diese Grundsätze müssen im Rahmen der dem ASS vom Gesetzgeber eingeräumten autonomen Organisation und Geschäftsführung betrachtet werden. Dieser hat auch klar bestimmt, dass das Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden muss.

Für die Festlegung der Vollzugsmodalitäten wie beispielsweise die Höhe des jährlichen Beitrages, den Betrag der Gebühren und Preise ist der Staatsrat, nach Einholen der Stellungnahme des ASS, zuständig. Diese werden im Prinzip in einem Leistungsauftrag, der für eine Periode von fünf Jahren gilt, definiert (vgl. Art. 22 ASSG).

Bislang sind zwischen dem Staatsrat und dem ASS drei Leistungsaufträge abgeschlossen worden :

Periode	1998 . 2000	2001 . 2005	2006 - 2010
Datum	09.12.1997	03.10.2000	07.06.2005

2. Detailanalyse der verschiedenen Sparten der finanziellen Beziehungen mit dem Staat

2.1 Jährlicher Beitrag

Um die vom ASS vor dem Autonomiestatut erzielten Ergebnisse nicht zu verlieren, hat der Staat durch einen externen Experten die durchschnittliche Rentabilität für die Jahre 1994 / 1995 / 1996 ermitteln lassen. Diese wurde ursprünglich auf 1 Million Franken pro Jahr geschätzt. Auf dieser Grundlage ist der jährliche Beitrag (vgl. Art. 24 Abs. 2 ASSG) festgelegt worden. Mitberücksichtigt wurden dabei unter anderem der im Bereich der obligatorischen Leistungen erzielte Umsatz und der Ertragsüberschuss auf den vom ASS auf vertraglicher Grundlage erbrachten Leistungen (vgl. Art. 26 Abs. 2 ASSG). Der überwiesene Betrag hat sich wie folgt entwickelt :

Jahr	**1997**	**2000**	**2004**	**2006 - 2008**	**2009 - 2010**
Betrag	1'000'000.--	1'157'880.--	1'661'538.--	2'000'000.-- Jahrespauschale	unbestimmt

Es kann demnach festgestellt werden, dass der Staat einen Anteil an den Betriebsergebnissen des ASS erhalten hat; dies wird auch in Zukunft der Fall sein.

Das kantonale "Monopol", das der Motionär anspricht, hat stark an Bedeutung verloren. Die Bürger können frei wählen, an welchem Ort sie ihr Fahrzeug kontrollieren lassen. Es ist der vom Amt praktizierten Dezentralisierungsstrategie und seiner hohen Produktivität zu verdanken, dass dieses Unternehmen seine Marktanteile behalten oder sogar erhöhen konnte.

2.2 Erhebung der Fahrzeug- und Schiffssteuern

Artikel 24 Abs. 3 ASSG präzisiert, dass die Leistungen, die das Amt dem Staat erbringt, namentlich die Erhebung der Fahrzeug- und Schiffssteuern, zum Selbstkostenpreis verrechnet werden. Beim Betrachten der unten stehenden Tabelle kann festgestellt werden, dass die Inkassokommission mit zunehmendem Rechnungsvolumen regelmässig gesenkt worden ist.

	1997	**2000**	**2004**	**2006 . 2008**	**2009 . 2010**
Kommission für das Inkasso der Fahrzeug- und Schiffssteuern	3,2 %	2,9 %	2,9 %	2,4 %	unbestimmt

Es ist wichtig zu betonen, dass mit der Entschädigung pro Amtshandlung (Rechnungen, Mahnungen, usw.), die sich ab 2006 auf Fr. 5,45 beläuft (1997: Fr. 6,02), hauptsächlich die externen direkten Kosten gedeckt werden. Es sind dies:

- Fr. 0,40 (Amt für Informatik und Telekommunikation, nachfolgend : ITA), Verteilung der Betriebskosten für die EDV-Anlagen;
- Fr. 0,12 (kantonale Steuerverwaltung), Druck und Versand der Rechnungen;
- Fr. 0,54 (Post), Portokosten;
- Fr. 1,45 (Postfinance), Inkassokosten für einen Betrag über 100 Franken auf ein Postkonto.

Diese externen direkten Kosten tendieren nach oben, namentlich aufgrund der Leistungen der Post und von Postfinance. Der dem ASS verbleibende Restbetrag zur Deckung seiner eigenen Kosten (Personal, Unterhalt und Amortisation der mobilen und immobilen Infrastruktur, Telefonkosten, Drucksachen, usw.) liegt unter 3 Franken.

Es kann festgehalten werden, dass der Staat im Bereich der Erhebung der Fahrzeug- und Schiffssteuern wie bisher auch in Zukunft in den Genuss der durch das ASS erwirtschafteten Produktivitätsgewinne gelangen wird.

2.3 Tarife des ASS

Per 1. Januar 2005 wurde eine Untersuchung über die Tarife der Leistungen für die breite Öffentlichkeit durchgeführt. Aus dieser Studie geht hervor, dass die Tarife des ASS im Vergleich zu denjenigen anderer Kantone zu den günstigsten gehören.

Ausserdem sollte grundsätzlich die Gebühr für die Immatrikulation eines Fahrzeugs, welche zwischen 15 und 35 Franken beträgt (Fr. 15.-- für einen Personenwagen) per 1. Januar 2006 aufgehoben werden. Diese Massnahme wird einen Rückgang des Umsatzes des ASS um 400'000 Franken zur Folge haben. Die Konkurrenzfähigkeit des ASS erfährt dadurch nochmals eine Steigerung.

2.4 Eigenkapital, Rückstellungen und Verteilung der Ertrags- oder Aufwandüberschüsse

2.4.1 Eigenmittelbedarf

Als das ASS am 1. Januar 1997 die Autonomie erlangte, hat es dem Staat Freiburg das Gebäude an der Tafersstrasse 10 in Freiburg sowie die Betriebsaktiven abgekauft. Diese Transaktion belief sich auf 9'190'000 Franken. Der Staat hat dem ASS jedoch kein Dotationskapital gewährt; diese besondere Situation erfordert die Bildung von Eigenkapital.

2.4.2 Anteil des Eigenkapitals im Verhältnis zur Bilanzsumme

Entgegen der in der Motion angegebenen Zahl von 52 % macht der Anteil des Eigenkapitals im Verhältnis zu der am 31. Dezember 2004 veröffentlichten Bilanzsumme in Wirklichkeit 42,5 % aus.

Bei einer Wertberichtigung aufgrund der Schätzung unter Wert der immobilen Sachanlagen, das heisst der Gebäude in Domdidier und Bulle, erhöht sich dieser Anteil auf 57,4 %.

Detail der Wertberichtigung :	Fr.	Fr.
Domdidier : Erstinvestitionen in den Jahren 2001 . 2002	2'758'234.--	
./. jährliche Amortisation von 3,5 %, 2002 . 2004	289'614.--	2'468'620.--
Bulle : Erstinvestitionen im Jahr 2004		3'066'416.--
		5'535'036.--

Der Gesamtbetrag des Eigenkapitals nach Wertberichtigung erhebt sich somit auf 12'269'809 Franken und die Bilanzsumme auf 21'371'690 Franken.

In Anbetracht der raschen Veraltung der EDV-Anlagen ist es nicht angebracht, die für die Erneuerung dieser Anlagen geplante Rückstellung in Höhe von 4'050'000 Franken als Eigenkapital zu betrachten.

Ein Mindestsatz von 60 % an Eigenmitteln im Verhältnis zur Bilanzsumme wird von den Wirtschaftsexperten als angemessen betrachtet. Dieser Satz wird voraussichtlich im Laufe des Leistungsmandats 2006 . 2010 erreicht werden.

2.4.3 Rückstellungen

Die Rückstellung für die Erneuerung der mobilen Sachanlagen, die sich per 31.12.2004 auf 4'050'000 Franken erhebt, ist für die Finanzierung der Ersetzung der EDV-Anlagen bestimmt. Sie ist völlig gerechtfertigt, da das ASS nicht Eigentümer der zurzeit benützten Informatikanlagen ist. Diese Anlagen gehören dem ITA und werden gemietet. In der Geschäftsrechnung können daher keine Abschreibungen ausgewiesen werden. Beabsichtigt ist der Erwerb einer EDV-Anlage, die ungefähr ab 2006 . 2007 zum Einsatz kommen soll; der Betrag von 4'050'000 Franken entspricht den geplanten Kosten.

Die Rückstellung für immobile Sachanlagen (Fr. 1'344'183.-- per 31.12.2004) dient der Finanzierung des Restbetrages für die Eröffnung der Zweigstelle in Bulle im Jahr 2005 (über Fr. 600'000.--), des allfälligen Kaufs (gegebenenfalls Miete oder Baurecht) einer Parzelle von ungefähr 2'000 m^2 an der Tafersstrasse 10 zwecks Baus eines Parkings (Kosten einschliesslich Erschliessungsarbeiten : Fr. 1'500'000.--) sowie der Vergrösserung und der Renovierung des Gebäudes an der Tafersstrasse 10 (geschätzte Kosten : Fr. 5'500'000.--). Dieser Posten zur Finanzierung dieser Vorhaben wird in den nächsten Jahren entsprechend aufgestockt werden. Zu betonen ist, dass für diese Infrastrukturen keine Amortisation in die Geschäftsrechnung aufgenommen werden konnte, handelt es sich doch um neue Objekte. Die Lösung mit einer vorgezogenen Finanzierung durch Rückstellungen erscheint somit als die angemessenste. Diese Infrastrukturen ermöglichen eine nachhaltige Verbesserung des Dienstes am Kunden.

2.4.4 Verteilung der Ertrags- oder Aufwandüberschüsse

Wie in der Motion erwähnt, beträgt der mittlere Wert des vom ASS in den letzten 5 Jahren ausgewiesenen Cashflows 5 Millionen Franken. Dieses erfreuliche Resultat ist hauptsächlich der hohen Produktivität des ASS, welche regelmässig durch fortlaufende, bei den Strassenverkehrsämtern vorgenommene Benchmarking-Studien bestätigt wurde, zu verdanken. Diese Ergebnisse haben es erlaubt :

- dem Staat einen jährlichen Beitrag zu überweisen, der innerhalb von 10 Jahren von 1 Million auf 2 Millionen Franken gestiegen ist ;
- die Kommission für die Erhebung der Fahrzeug- und Schiffssteuer um 25 % zu senken (fortlaufende Senkung von 3,2 auf 2,4 %) ;
- die vom ASS benötigten Betriebsaktiven (immobile Sachanlagen, EDV-Anlagen) selber zu finanzieren.

Diese positiven finanziellen Ergebnisse haben eine Verbesserung des Service public mittels Dezentralisierung der Leistungen (Zweigstellen in Domdidier und Bulle) unter gleichzeitiger Beibehaltung von Qualitätsleistungen erlaubt. Die letzte, vom Institut MIS Trend, in Lausanne, durchgeführte Umfrage über die Zufriedenheit der Kundschaft hat aufgezeigt, dass an die 90 % der Kunden die Leistungen des ASS positiv (sehr gut oder gut) bewerten, und dass dabei vor allem die Kompetenz, der gute Kundenempfang und die Qualität der Informationen unterstrichen wurden.

Auf dieser Grundlage erachtet der Staatsrat die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen sowie die Verteilung der Ertragsüberschüsse für den Staat, das ASS und dessen Kundschaft als angemessen.

3. Schlussfolgerung

Der Staatsrat stellt fest, dass das ASS Qualitätsleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen bietet, und dass die guten finanziellen Geschäftsergebnisse sowohl dem Staat wie der Kundschaft dieses Unternehmens zugute kommen.

Die Beziehungen zwischen dem Staat und dem ASS sind im Gesetz geregelt. Demnach obliegt es dem Staat, den Leistungsauftrag nach Anhörung des ASS festzulegen. Der Staatsrat beabsichtigt nicht, die geltenden Regeln über die finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und dem ASS abzuändern. Hingegen können sich die Modalitäten des Leistungsauftrags mit der Zeit verändern. In diesem Sinne hat der Staatsrat kürzlich, im Rahmen der Verhandlungen bezüglich des Leistungsauftrags für die Periode 2006 . 2010, mehrere Massnahmen im Sinne der Anliegen des Motionärs getroffen, nämlich:

- eine Erhöhung des jährlichen Beitrages an den Staat auf eine Jahrespauschale von 2 Millionen Franken ;
- eine Senkung der Entschädigung für das Inkasso der Fahrzeug- und Schiffssteuern von 2,9 % auf 2,4 % ;
- eine allfällige Aufhebung der Gebühr für die Immatrikulation von Fahrzeugen.

Der Staatsrat beantragt Ihnen folglich, die Motion von Grossrat Marc Gobet abzulehnen.

Freiburg, den 5. Juli 2005